

Vereinbarung

gem. § 75 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – (SGB XII)

zwischen

dem Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna,

vertreten durch den Landrat

und

dem Caritasverband Lünen e.V., Graf-Adolf-Straße 23, 44534 Lünen,

der Bildung und Lernen gGmbH sowie der Arbeiterwohlfahrt;
Unterbezirk Unna, Unnaer Straße 29.a, 59174 Kamen,

der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Kreisverband Unna/Hamm,
Untere Husemannstraße 25, 59425 Unna

(nachfolgend Träger genannt)

vertreten durch die jeweiligen Geschäftsführer

**zur Durchführung des Fahrdienstes für behinderte Menschen im Kreis Unna
(Behindertenfahrdienst –BFD-).**

Präambel

Die Durchführung des BFD ist eine Maßnahme der Eingliederungshilfe gem. §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 7 und § 58 Ziffern 1 und 2 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen-.

Aufgabe des Behindertenfahrdienstes ist es, Einwohnern des Kreises Unna, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel sowie die allgemeinen Taxen nicht benutzen können und kein eigenes Fahrzeug besitzen, die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Damit wird sichergestellt, dass behinderten Menschen wichtige Lebensbereiche zugänglich sind und viele Bedürfnisse des täglichen Lebens selbständig erledigen können. Darüber hinaus wird eine Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben gewährleistet und die Begegnung und der Umgang mit nicht behinderten Menschen gefördert.

1

Berechtigter Personenkreis

1. Zur Inanspruchnahme des Fahrdienstes für behinderte Menschen sind berechtigt:
 - **Rollstuhlfahrer/-innen,**
 - Personen im Besitz des Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk **“aG“** (außergewöhnlich gehbehindert),
 - Personen im Besitz des Schwerbehindertenausweises mit dem Vermerk **“H“** (hilflos)mit **Wohnsitz im Kreis Unna.**
2. Die Entscheidung, ob Berechtigte den Behindertenfahrdienst nutzen können, entscheiden im Einzelfall die Träger. Eine Einzelbewilligung durch den Kreis Unna als den für die Eingliederungshilfe zuständigen örtlichen Sozialhilfeträger wird grundsätzlich ausgeschlossen.
3. Notwendige Begleitpersonen können unentgeltlich mit befördert werden.
4. Die Berechtigung zur Inanspruchnahme des BFD ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises bei Fahrtantritt nachzuweisen.

§ 2

Fahrbereiche

1. Der Einsatz des Fahrdienstes für Behinderte ist insgesamt auf den Kreis Unna und die unmittelbar angrenzenden Städte/Gemeinden beschränkt.
2. Innerhalb des Kreisgebietes werden für die den Behindertenfahrdienst durchführenden Verbände folgende Sektoren festgelegt

Träger:	Fahrbereiche:
Bildung und Lernen gGmbH sowie die Arbeiterwohlfahrt	Städte Bergkamen, Kamen, Schwerte sowie die Gemeinde Bönen
Caritasverband Lünen e.V.	Städte Lünen, Werne und Selm
Johanniter-Unfall-Hilfe	Städte Fröndenberg und Unna sowie die Gemeinde Holzwickede

3. Maßgeblich für die regionale Zuständigkeit eines Verbandes ist der Wohnsitz des/der Behinderten.
4. Sollte ein zuständiger Verband verhindert sein, so kann die durchzuführende Fahrt ggfls. von einem anderen Träger sichergestellt werden.
5. Sowohl die Veränderung der Einzugsbereiche als auch eine Übertragung von Aufgaben des Behindertenfahrdienstes auf andere Verbände bedarf der vorherigen Abstimmung zwischen allen Vertragspartnern.

§ 3 Einsatzzeiten

1. Die Träger des BFD stellen sicher, daß der Einsatz des Fahrdienstes täglich gewährleistet wird. Diese Regelung gilt auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen.
2. Fahrten sind rechtzeitig – in der Regel eine Woche -, mindestens jedoch 2 Tage vor dem gewünschten Fahrtermin mit dem jeweils zuständigen Verband zu vereinbaren.

§ 4 Verpflichtungen der Träger

1. Die Träger stellen sicher, dass der Behindertenfahrdienst mit geeignetem Personal durchgeführt wird und die eingesetzten Spezialfahrzeuge in Ausstattung und technischem Zustand den Anforderungen entsprechen. Es dürfen nur Fahrzeuge vorgehalten werden, die zur Aufrechterhaltung des Behindertenfahrdienstes unbedingt notwendig sind. Die Fahrzeuge sind wirtschaftlich einzusetzen und zu unterhalten.

Bei der Neuanschaffung von Fahrzeugen sollten auch ökologische (umweltfreundliche) Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

2. Es sollte sichergestellt sein, dass die Fahrzeuge während eines Einsatzes erreichbar sind (z.B. über Funk, City-Ruf, Handy)
3. Darüber hinaus haben die Träger zu gewährleisten, dass die für die Fahrgastbeförderung im Behindertenfahrdienst erforderlichen Erlaubnisse und sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nach den hierzu ergangenen Bestimmungen vorliegen bzw. eingeholt werden.
4. Die Vertragspartner vereinbaren regelmäßige Informations- und Arbeitsgespräche mit dem Ziel, den Aufgaben- und Leistungsumfang zu überprüfen und ggfls. zu verändern.

§ 5 Kostenbeteiligung der Teilnehmer

1. Der berechtigte Personenkreis gem. § 1 Ziffer 1 dieser Vereinbarung beteiligt sich an den Kosten des Behindertenfahrdienstes mit **1,20 Euro** (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) pro angefahrenen Beförderungskilometer.

Berechtigte, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen bzw. deren Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII *und dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende* - sichergestellt wird, sind für die ersten 400 Beförderungskilometer jährlich von der Kilometer-Pauschale befreit.

Bei Gruppenfahrten wird die Fahrleistung (Gesamtbeförderungskilometer) auf alle Teilnehmer gleichmäßig verteilt und mit diesen abgerechnet.

Pro Fahrt wird zusätzlich eine Anfahrtspauschale von 2,00 Euro erhoben.

2. Bewohner von Alten- und Pflegeheimen bzw. stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe sind im Rahmen der Regelungen dieser Vereinbarung ebenfalls berechtigt, den BFD in Anspruch zu nehmen. Die Gewährung von unentgeltlichen Beförderungskilometern (siehe Ziffer 1. Satz 2) trifft auf diesen Personenkreis nicht zu.
3. Wird von dem/der Behinderten eine Wartezeit gewünscht, so ist der Träger des Behindertenfahrdienstes berechtigt, für jede angefangene Stunde, die über eine Wartezeit von 15 Minuten hinausgeht, ein Entgelt von 10 Euro zu fordern.
4. Das Fahrgeld wird nach Beendigung der Fahrt an den Fahrer des Fahrdienstes entrichtet oder über Rechnung vereinnahmt.
5. Jede Änderung der in Ziffer 1 vereinbarten Kostenbeteiligung gem. Ziffer 1 bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien.
6. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz sowie sonstige Fahrten, für die der Behinderte gegen einen anderen Kostenträger einen Anspruch hat (z.B. Krankenkasse, Pflegekasse, Fürsorgestellen, Integrationsamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Schulträger) sind von dem vom Kreis Unna bezuschussten Behindertenfahrdienst ausgeschlossen. Derartige Beförderungen sind gesondert abzuwickeln und mit dem zuständigen Kostenträger bzw. direkt mit dem/der Behinderten abzurechnen.

§ 6

Finanzierung

1. Der Kreis Unna beteiligt sich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel an den durch Entgelte der Fahrteilnehmer nicht gedeckten Aufwendungen (Personal- und Sachkosten) des Behindertenfahrdienstes.

Als Verteilungsmaßstab der veranschlagten Haushaltsmittel finden die von den Trägern gemeldeten Sachkosten unter Verwendung der nachstehenden Formel Anwendung:

$$\frac{\text{Haushaltsansatz} \times \text{Personal- und Sachkosten je Verband}}{\text{Personal- und Sachkosten aller Verbände}}$$

Als Sachkosten werden anerkannt:

- Abschreibungen auf Einsatzfahrzeuge
- Kfz-Steuer
- Kfz-Versicherungsbeiträge
- Reparatur- und Wartungskosten
- Kraft- und Schmierstoffe
- Leasing-Kosten für Fahrzeuge

Steuerrückerstattungen und Versicherungsrückläufe sind von den Sachkosten in Abzug zu bringen.

2. Der Zuschuß des Kreises Unna darf die Gesamtaufwendungen für den Behindertenfahrdienst eines Jahres nicht überschreiten.
3. Die Kostenbeteiligung der Teilnehmer gem. § 5 Ziffer 1 dieser Vereinbarung wird jährlich analog den Tarifierhöhungen für den Angestelltenbereich im öffentlich Dienst (BAT / TVöD) angepasst.
Die geltenden Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) dürfen dabei nicht überschritten werden.
4. Bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres legen die Träger des BFD dem Kreis Unna eine detaillierte Abrechnung lt. Anlage I vor, mit der sie die Höhe der im zurückliegenden Abrechnungszeitraum (01.01. bis 31.12.) tatsächlich entstandenen berücksichtigungsfähigen Einnahmen und Ausgaben des Behindertenfahrdienstes nachweisen.
Auf der Basis dieser Abrechnungsdaten setzt der Kreis Unna den tatsächlichen Zuschussbetrag für das Vorjahr fest.
5. Vom festgesetzten Zuschussbetrag für das Vorjahr leistet der Kreis Unna Abschlagszahlungen für das laufende Haushaltsjahr **im Rahmen zu Verfügung stehender Haushaltsmittel**.
6. Um den wirtschaftlichen Einsatz der für den Behindertenfahrdienst vorgehaltenen Fahrzeuge nachvollziehen zu können, sind die sächlichen Kosten als auch die auf den Behindertenfahrdienst entfallenden Fahrleistungen für jedes eingesetzte Fahrzeug nachzuweisen.

Darüber hinaus sind die entstandenen Personalkosten (Fahrpersonal und Einsatzleitung) und die Kostenbeteiligungen der Teilnehmer nach § 5 dieser Vereinbarung gesondert auszuweisen.

Nähere Einzelheiten zum Abrechnungsverfahren regelt Anlage I.

7. Zur personellen Unterstützung des Behindertenfahrdienstes und zwecks Kostensenkung kann der Kreis Unna im Rahmen seiner Möglichkeiten jährlich die Zuweisung von Stellen im Rahmen der Hilfe zur Arbeit nach dem BSHG prüfen.

§ 7

Rechnungsprüfung

1. Die Träger erklären sich damit einverstanden, dass die gem. § 6 dieser Vereinbarung vorzulegenden Verwendungsnachweise durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Unna oder durch Beauftragte geprüft werden können.
2. Der Kreis Unna ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern oder die Einsicht vor Ort zu verlangen.

3. Zu diesem Zweck sind die prüfungsrelevanten Unterlagen mindestens 5 Jahre nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes aufzubewahren.

§ 8

Kündigungsbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2007 in Kraft. Sie ersetzt die bisher geltende Vereinbarung.
2. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung durch einen der Träger berührt die Weitergeltung der Vereinbarung für die anderen Vertragspartner nicht.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund besteht für den Kreis Unna, wenn einer der am Behindertenfahrdienst beteiligten Verbände wesentliche Vereinbarungsbestimmungen verletzt und trotz Mahnung diese Vereinbarungsverstöße nicht einstellt.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Anstelle der unwirksam oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluß dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Vereinbarung vorgeschriebenen Maß der Leistung beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung als vereinbart gelten.

Unna, den

Für den Kreis Unna:

Makiolla
Landrat

Warminski-Leitheußer
Dezernentin

Für die Träger:

Caritasverband Lünen e.V.

Bildung und Lernen gGmbH/
Arbeiterwohlfahrt, Unterbezirk Unna

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Kreisverband
Unna/Hamm, Ortsverband Lünen